

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 85/87 der Kommission vom 14. Januar 1987 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgriß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 1
- Verordnung (EWG) Nr. 86/87 der Kommission vom 14. Januar 1987 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3
- Verordnung (EWG) Nr. 87/87 der Kommission vom 14. Januar 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse 5
- Verordnung (EWG) Nr. 88/87 der Kommission vom 14. Januar 1987 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1659/86 durchgeführte 31. Teilausschreibung 9
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 89/87 der Kommission vom 14. Januar 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1998/78 über Durchführungsbestimmungen zur Regelung des Ausgleichs der Lagerkosten für Zucker 10**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 90/87 der Kommission vom 14. Januar 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 betreffend die Festsetzung des Berichtigungsfaktors, der bei der Berechnung der bei bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen anwendbaren Währungsausgleichsbeträge zu berücksichtigen ist 12**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 91/87 der Kommission vom 14. Januar 1987 zur Änderung des Koeffizienten der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne 13**
- Verordnung (EWG) Nr. 92/87 der Kommission vom 14. Januar 1987 zur Änderung der spezifischen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse im Reissektor 14
- Verordnung (EWG) Nr. 93/87 der Kommission vom 14. Januar 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 16

Verordnung (EWG) Nr. 94/87 der Kommission vom 14. Januar 1987 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis	18
Verordnung (EWG) Nr. 95/87 der Kommission vom 14. Januar 1987 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten	20
Verordnung (EWG) Nr. 96/87 der Kommission vom 14. Januar 1987 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind	24
Verordnung (EWG) Nr. 97/87 der Kommission vom 14. Januar 1987 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Artischocken mit Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln)	27
Verordnung (EWG) Nr. 98/87 der Kommission vom 14. Januar 1987 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Zitronen mit Ursprung in Zypern	28
Verordnung (EWG) Nr. 99/87 der Kommission vom 14. Januar 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	29
Verordnung (EWG) Nr. 100/87 der Kommission vom 14. Januar 1987 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	30
Verordnung (EWG) Nr. 101/87 der Kommission vom 14. Januar 1987 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis	33
★ Verordnung (EWG) Nr. 102/87 der Kommission vom 14. Januar 1987 zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 67/87 zur Aussetzung der Vorausfestsetzung der Währungsausgleichsbeträge	35
★ Bekanntmachung der Kommission	36
Verordnung (EWG) Nr. 103/87 der Kommission vom 14. Januar 1987 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	37

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

87/17/EWG :

★ Entscheidung der Kommission vom 17. Dezember 1986 betreffend ein Verfahren nach Artikel 85 EWG-Vertrag (IV/30.937 — Pronuptia)	39
---	----

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 85/87 DER KOMMISSION**

vom 14. Januar 1987

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1579/86 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2010/86 der Kommission ⁽⁴⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung inHöhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
fizienten festgestellt wird.Diese Wechselkurse sind die am 13. Januar 1987 festge-
stellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2010/86 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 1987 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 173 vom 1. 7. 1986, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Januar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Januar 1987 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen	
		Portugal	Drittländer
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	3,65	200,12
10.01 B II	Hartweizen	37,10	248,71 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	33,36	172,04 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	31,61	185,08
10.04	Hafer	90,74	154,06
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—	179,28 ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁸⁾
10.07 A	Buchweizen	18,80	18,80
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	31,61	125,94 ⁽⁴⁾
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybrid-sorghum zur Aussaat	17,35	181,06 ⁽⁴⁾ ⁽⁸⁾
10.07 D I	Triticale	⁽⁷⁾	⁽⁷⁾
10.07 D II	Anderes Getreide	31,61	53,15 ⁽²⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	19,73	294,78
11.01 B	Mehl von Roggen	61,32	255,47
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	71,00	399,00
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	19,53	316,59

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

⁽⁸⁾ Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/86 des Rates genannte Abschöpfung wird gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3140/86 der Kommission durch Ausschreibung festgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 86/87 DER KOMMISSION

vom 14. Januar 1987

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2011/86 der Kommission⁽⁴⁾, geändert durch
die nachfolgenden Verordnungen, festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-

gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
fizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 13. Januar 1987 festge-
stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit
Ursprung in Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null
festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit
Ursprung in Drittländern hinzuzufügen sind, sind im
Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Januar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 173 vom 1. 7. 1986, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Januar 1987 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz aus Drittländern hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	4,04	4,04	4,04
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	97,05	97,05	97,05
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybridsorghum zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4	4. Term. 5
11.07 A I a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	7,19	7,19	7,19	7,19
11.07 A II b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	5,37	5,37	5,37	5,37
11.07 B	Malz, geröstet	0	6,26	6,26	6,26	6,26

VERORDNUNG (EWG) Nr. 87/87 DER KOMMISSION

vom 14. Januar 1987

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1335/86 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 14 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die für Milch und Milcherzeugnisse bei der Einfuhr zu
erhebenden Abschöpfungen sind mit der Verordnung
(EWG) Nr. 3315/86 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3997/86 ⁽⁴⁾, festgesetzt
worden.

Die Anwendung der in Verordnung (EWG) Nr. 3315/86
enthaltenen Modalitäten auf die Preise, von denen die

Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 804/68 genannten Einfuhrabschöpfungen werden im
Anhang festgesetzt.

(2) Bei der Einfuhr aus Portugal , einschließlich Azoren
und Madeira, werden für in Artikel 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 804/68 genannte Milch und Milcherzeugnisse
keine Einfuhrabschöpfungen erhoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Januar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Januar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 305 vom 31. 10. 1986, S. 35.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 65.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Januar 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Kode	Höhe der Abschöpfung
04.01 A I a)	0110	33,03
04.01 A I b)	0120	30,62
04.01 A II a) 1	0130	30,62
04.01 A II a) 2	0140	37,43
04.01 A II b) 1	0150	29,41
04.01 A II b) 2	0160	36,22
04.01 B I	0200	74,39
04.01 B II	0300	157,36
04.01 B III	0400	243,19
04.02 A I	0500	31,47
04.02 A II a) 1	0620	162,32
04.02 A II a) 2	0720	216,13
04.02 A II a) 3	0820	218,55
04.02 A II a) 4	0920	260,10
04.02 A II b) 1	1020	155,07
04.02 A II b) 2	1120	208,88
04.02 A II b) 3	1220	211,30
04.02 A II b) 4	1320	252,85
04.02 A III a) 1	1420	30,14
04.02 A III a) 2	1520	40,69
04.02 A III b) 1	1620	157,36
04.02 A III b) 2	1720	243,19
04.02 B I a)	1820	36,27
04.02 B I b) 1 aa)	2220	per kg 1,5507 (*)
04.02 B I b) 1 bb)	2320	per kg 2,0888 (*)
04.02 B I b) 1 cc)	2420	per kg 2,5285 (*)
04.02 B I b) 2 aa)	2520	per kg 1,5507 (*)
04.02 B I b) 2 bb)	2620	per kg 2,0888 (*)
04.02 B I b) 2 cc)	2720	per kg 2,5285 (*)
04.02 B II a)	2820	52,91
04.02 B II b) 1	2910	per kg 1,5736 (*)
04.02 B II b) 2	3010	per kg 2,4319 (*)
04.03 A	3110	286,11
04.03 B	3210	349,05
04.04 A	3300	225,73 (*)
04.04 B	3900	372,46 (*)
04.04 C	4000	157,44 (*)
04.04 D I a)	4410	171,16 (*)
04.04 D I b)	4510	189,33 (*)
04.04 D II	4610	286,05
04.04 E I a)	4710	372,46
04.04 E I b) 1	4800	249,57 (*)

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Kode	Höhe der Abschöpfung
04.04 E I b) 2	5000	180,95 ⁽¹⁾
04.04 E I c) 1	5210	135,71
04.04 E I c) 2	5250	277,67
04.04 E II a)	5310	372,46
04.04 E II b)	5410	277,67
17.02 A II	5500	41,95 ⁽²⁾
21.07 F I	5600	41,95
23.07 B I a) 3	5700	118,72
23.07 B I a) 4	5800	154,39
23.07 B I b) 3	5900	144,70
23.07 B I c) 3	6000	119,47
23.07 B II	6100	154,39

- (¹) Als „Milch zur Ernährung von Säuglingen“ im Sinne dieser Tarifstelle gilt Milch, die frei ist von pathogenen und toxikogenen Keimen, mit weniger als 10 000 aeroben lebensfähigen Bakterien und weniger als 2 Colibakterien im Gramm.
- (²) Die Aufnahme in diese Tarifstelle hängt von den von den zuständigen Behörden zu bestimmenden Bedingungen ab.
- (³) Bei der Berechnung des Fettgehalts wird das Gewicht des zugesetzten Zuckers nicht berücksichtigt.
- (⁴) Die Abschöpfung für 100 Kilogramm der Ware dieser Tarifstelle entspricht der Summe aus folgenden Teilbeträgen :
- a) dem je Kilogramm angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Milch- und Rahmbestandteils in 100 Kilogramm der Ware ;
 - b) 7,25 ECU ;
 - c) 25,55 ECU.
- (⁵) Die Abschöpfung für 100 Kilogramm der Ware dieser Tarifstelle entspricht der Summe aus folgenden Teilbeträgen :
- a) dem je Kilogramm angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Milch- und Rahmbestandteils in 100 Kilogramm der Ware ;
 - b) 25,55 ECU.
- (⁶) Die Abschöpfung je 100 Kilogramm Eigengewicht ist beschränkt auf :
- 18,13 ECU für die unter a) des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus der Schweiz und für die unter c) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Österreich oder Finnland,
 - 9,07 ECU für die unter b) des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus der Schweiz.
- (⁷) Die Abschöpfung ist beschränkt auf 6 % des Zollwerts bei der Einfuhr aus der Schweiz, gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82.
- (⁸) Die Abschöpfung je 100 Kilogramm Eigengewicht ist beschränkt auf 50 ECU für die unter o) und p) des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Österreich.
- (⁹) Die Abschöpfung je 100 Kilogramm Eigengewicht ist beschränkt auf 36,27 ECU für die unter g) des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus der Schweiz und für die unter h) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Österreich oder Finnland.
- (¹⁰) Die Abschöpfung je 100 Kilogramm Eigengewicht ist beschränkt auf :
- 12,09 ECU für die unter d) des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Kanada,
 - 15,00 ECU für die unter e) und f) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Australien und Neuseeland.
- (¹¹) Die Abschöpfung je 100 Kilogramm Eigengewicht ist beschränkt auf :
- 77,70 ECU für die unter i) des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Rumänien und der Schweiz,
 - 50 ECU für die unter o) und p) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Österreich sowie für die unter r) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Norwegen,
 - 101,88 ECU für die unter k) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Rumänien und der Schweiz,
 - 65,61 ECU für die unter l) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Bulgarien, Ungarn, Israel, Rumänien, der Türkei und Jugoslawien sowie für die unter m) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Bulgarien, Ungarn, Israel, Rumänien, der Türkei, Zypern und Jugoslawien,
 - 55 ECU für die unter n) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Österreich sowie für die unter r) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Norwegen,
 - 60 ECU für die unter s) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Finnland,
 - 18,13 ECU für die unter q) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Finnland,
 - 15,00 ECU für die unter f) dieses Anhangs aufgeführten Erzeugnisse bei der Einfuhr aus Australien und Neuseeland.
- (¹²) Für Laktose und Laktosesirup der Tarifstelle 17.02 A I gilt gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 dieselbe Abschöpfung wie für Laktose und Laktosesirup der Tarifstelle 17.02 A II.
- (¹³) Im Sinne der Tarifstelle ex 23.07 B gelten als Milcherzeugnisse die Erzeugnisse der Tarifnummern 04.01, 04.02, 04.03, 04.04 und der Tarifstellen 17.02 A und 21.07 F I.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 88/87 DER KOMMISSION

vom 14. Januar 1987

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1659/86 durchgeführte 31. TeilausschreibungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 934/86 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz
4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1659/86 der Kommission
vom 29. Mai 1986 betreffend eine Dauerausschreibung für
die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstat-
tungen bei der Ausfuhr von Weißzucker ⁽³⁾, werden Teil-
ausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchge-
führt.Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1659/86 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der
Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung
insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und dervoraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der
Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die 31.
Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestim-
mungen zu erlassen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1659/86 durchge-
führte 31. Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der
Ausfuhrerstattung auf 44,502 ECU je 100 kg Weißzucker
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Januar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 87 vom 2. 4. 1986, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 29.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 89/87 DER KOMMISSION

vom 14. Januar 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1998/78 über Durchführungsbestimmungen zur Regelung des Ausgleichs der Lagerkosten für Zucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

Artikel 1

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3666/86 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 5,

Die Verordnung (EWG) Nr. 1998/78 wird wie folgt geändert:

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anwendung des Lagerkostenausgleichs auf Präferenzzucker wurde in den Wirtschaftsjahren 1982/83 bis 1984/85 versuchsweise ausgesetzt und ab dem Wirtschaftsjahr 1985/86 endgültig abgeschafft.

1. Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) erster Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— die als eine ihrer Haupttätigkeiten Großhandel mit Zucker betreiben und die je Wirtschaftsjahr mindestens 10 000 Tonnen zum Lagerkostenausgleich berechtigenden Zucker für den Weiterverkauf in unverändertem Zustand erwerben,“.

In bestimmten Fällen ist ein Zuckerhersteller oder Raffinierer gehalten, gleichzeitig in demselben Lager ohne Möglichkeit der Unterscheidung vergütungsberechtigten und nicht vergütungsberechtigten Zucker zu lagern. Um die Vergütung auf den betreffenden Zucker anwenden zu können, ist es daher angebracht, von seinem verhältnismäßigen Anteil am Anfangsbestand auszugehen. Wenn jedoch der Anteil der vergütungsberechtigten Zuckermenge am Anfangsbestand verhältnismäßig gering ist, erscheint es angemessen, diese Verhältnisregel nicht anzuwenden.

2. Artikel 4 Artikel 8 Absatz 4, Artikel 12 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 13 Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

3. Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„c) die Aufteilung auf die verschiedenen Läger, in denen er Zucker und Sirupe lagert.“.

Es ist ferner vorzusehen, daß die vorgenannte Verhältnisregel weiterhin Anwendung findet, wenn Zucker, auf den diese Regel bereits Anwendung gefunden hat, von einer Person erworben wird, die Anspruch auf Vergütung der Lagerkosten hat. Die Verordnung (EWG) Nr. 1998/78 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 645/85 ⁽⁴⁾, ist daher entsprechend anzupassen.

4. Artikel 14 Absatz 1 erster und zweiter Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„(2) Wenn ein Hersteller oder Raffinierer vergütungsberechtigten und nicht vergütungsberechtigten Zucker gleichzeitig in demselben Lager ohne Möglichkeit der Unterscheidung lagert, so wird bei der Auslagerung dieses Zuckers das Verhältnis der Zusammensetzung des Anfangsbestands zugrunde gelegt. Beträgt jedoch die Menge an vergütungsberechtigtem Zucker weniger als 150 Tonnen, so findet für den betreffenden Monat die Verhältnisregel keine Anwendung. In diesem Fall wird der vergütungsberechtigte Zucker so behandelt, als wäre er als erster ausgelagert worden.“

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

Zur Anwendung des vorstehenden Unterabsatzes werden alle Mengen von Zucker mit oder ohne Berechtigung auf Vergütung der Lagerkosten, die im Laufe eines bestimmten Monats in das betreffende Lager verbracht werden, zu den entsprechenden Anfangsbeständen des Zuckers, der sich zu Beginn desselben Monats in diesem Lager befand, hinzugechnet. Das Verhältnis zwischen den beiden jeweils um die im betreffenden Monat eingelagerten Mengen erhöhten Anfangsbeständen wird auf alle im gleichen Monat erfolgten Auslagerungen angewandt.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 339 vom 2. 12. 1986, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 231 vom 23. 8. 1978, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 73 vom 14. 3. 1985, S. 18.

5. Folgender Artikel 14b wird eingefügt :

„Artikel 14b

Wird Zucker, auf den Artikel 14 Absatz 2 bereits angewandt wurde, von einem Anspruchsberechtigten auf Vergütung der Lagerkosten erworben, so bleibt das Verhältnis zwischen den vergütungsberechtigten und nicht vergütungsberechtigten Zuckermengen, das sich

aus der Anwendung des genannten Absatzes 2 ergibt, auf den erworbenen Zucker anwendbar.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Januar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 90/87 DER KOMMISSION

vom 14. Januar 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 betreffend die Festsetzung des Berichtigungsfaktors, der bei der Berechnung der bei bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen anwendbaren Währungsausgleichsbeträge zu berücksichtigen istDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge
im Agrarsektor⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2502/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 sieht für die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge die Anwendung eines Berichtigungsfaktors vor. In der Verordnung (EWG) Nr. 2502/86 der Kommission ist dieser Koeffizient auf 1,097805 festgesetzt worden. Nach dem letzten Unterabsatz des genannten Absatzes muß dieser Faktor bei jeder Neufestsetzung im Rahmen des europäischen Währungssystems nach Maßgabe der Aufwertung des Leitkurses derjenigen der untereinander innerhalb eines jeweiligen Abstandes von höchstens 2,25 % gehaltenen Währungen, deren Aufwertung gegenüber der ECU am höchsten ist, geändert werden.

Die Leitkurse wurden mit Wirkung vom 12. Januar 1987 im Rahmen des europäischen Währungssystems neu festgesetzt.

Die gegenüber der ECU höchste Aufwertung beläuft sich auf 2,54 %. Der Berichtigungsfaktor ist entsprechend anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 6 Absatz 3 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 genannte Koeffizient wird durch den Koeffizienten von 1,125696 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 15. Januar 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Januar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 219 vom 6. 8. 1986, S. 8.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 91/87 DER KOMMISSION
vom 14. Januar 1987
zur Änderung des Koeffizienten der Differenzbeträge für Raps- und Rübsen-
samen sowie für Sonnenblumenkerne

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 136/66/EWG des
Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1454/86 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates
vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaß-
nahmen für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnen-
blumenkerne ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1474/84 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2a
Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Wirkung vom 12. Januar 1987 wurden die Leitkurse
der verschiedenen Währungen des Europäischen
Währungssystems geändert. Der in Artikel 2a Absatz 2
der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 genannte Koeffizient

muß dementsprechend geändert werden. Diese Änderung
gilt ab 15. Januar 1987.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 2a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.
1569/72 genannte Koeffizient wird auf 1,125696 festge-
setzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 15. Januar 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Januar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 143 vom 30. 5. 1984, S. 4.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 92/87 DER KOMMISSION

vom 14. Januar 1987

zur Änderung der spezifischen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse im Reissektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2502/86⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3294/86 der Kommission⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3/87⁽⁵⁾, wurden für den Reissektor spezifische landwirtschaftliche Umrechnungskurse eingeführt. Diese Umrechnungskurse sind gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3153/85 der Kommission⁽⁶⁾ zu ändern.

Im Anschluß an die Anpassung der Leitkurse mit Wirkung vom 12. Januar 1987 müssen die besonderen Umrechnungskurse unter Berücksichtigung des in Artikel

6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 genannten und mit der Verordnung (EWG) Nr. 90/87⁽⁷⁾ festgesetzten neuen Berichtigungsfaktors erneut berechnet werden. Bei den Währungen, für die kein jeweiliger Abstand im Kassageschäft von höchstens 2,25 v. H. beibehalten wird, sollten die besonderen Umrechnungskurse abweichend von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3153/85 unter Zugrundelegung der Notierungen im Bezugszeitraum vom 12. bis 13. Januar 1987 berechnet werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3294/86 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Januar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 219 vom 6. 8. 1986, S. 8.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 304 vom 30. 10. 1986, S. 25.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 1 vom 3. 1. 1987, S. 5.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 310 vom 21. 11. 1985, S. 4.

⁽⁷⁾ Siehe Seite 12 dieses Amtsblatts.

*ANHANG***Besonderer landwirtschaftlicher Umrechnungskurs für Reis**

(Verordnung (EWG) Nr. 3294/86)

1 ECU =	47,7950	bfrs
=	8,83910	dkr
=	2,31728	DM
=	7,77184	ffrs
=	0,864997	Ir£
=	2,61097	hfl
=	0,825751	£Stg
=	1 645,69	Lit
=	167,776	Dr
=	159,355	Pta

VERORDNUNG (EWG) Nr. 93/87 DER KOMMISSION

vom 14. Januar 1987

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und BruchreisDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1449/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Ab-
satz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwen-
denden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2683/86 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 59/87⁽⁴⁾, festgesetzt
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates⁽⁵⁾,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedanken-
strich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffi-
zienten festgestellt wird.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2683/86 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-
preise und die heutigen Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1
Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG)
Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind
im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Januar 1987.

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 246 vom 30. 8. 1986, S. 5.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 8 vom 10. 1. 1987, S. 31.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Januar 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Portugal	Drittländer ⁽³⁾	AKP/ ÜLG (¹) (²) (³)
ex 10.06	Reis :			
	B anderer :			
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :			
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :			
	1. rundkörniger	—	322,48	157,64
	2. langkörniger	—	357,07	174,93
	b) geschälter Reis :			
	1. rundkörniger	—	403,10	197,95
	2. langkörniger	—	446,34	219,57
	II. halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :			
	a) halbgeschliffener Reis :			
	1. rundkörniger	13,05	525,73	250,94
	2. langkörniger	12,97	644,89	310,56
b) vollständig geschliffener Reis :				
1. rundkörniger	13,90	559,91	267,60	
2. langkörniger	72,16	691,33	333,31	
III. Bruchreis	80,06	218,40	106,20	

N.B. Die Abschöpfungen sind unter Verwendung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3294/86 festgesetzten spezifischen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse in nationale Währung umzurechnen.

(¹) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 10 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 und der Verordnung (EWG) Nr. 551/85.

(²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in das überseeische Departement Réunion erhoben.

(³) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 94/87 DER KOMMISSION

vom 14. Januar 1987

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1449/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2684/86 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 60/87⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter

Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁵⁾,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis mit Ursprung in Portugal sind auf Null festgesetzt.
- (2) Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis mit Ursprung in Drittländern sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Januar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 246 vom 30. 8. 1986, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 8 vom 1. 10. 1987, S. 33.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Januar 1987 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 1	(ECU/Tonne)		
			1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4
ex 10.06	Reis :				
	B. anderer :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	b) geschälter Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	II. halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :				
	a) halbgeschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
b) vollständig geschliffener Reis :					
1. rundkörniger	0	0	0	—	
2. langkörniger	0	0	0	—	
III. Bruchreis	0	0	0	0	

VERORDNUNG (EWG) Nr. 95/87 DER KOMMISSION

vom 14. Januar 1987

zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1454/86⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 27 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2332/86⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates
vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaß-
nahmen für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblu-
menkerne⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1474/84⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 2
Absatz 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG
vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr.
3776/86 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 50/87⁽⁸⁾, festgesetzt.

Der Richtpreis und die monatlichen Zuschläge zum
Richtpreis für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblu-
menkerne für das Wirtschaftsjahr 1986/87 wurden mit

den Verordnungen (EWG) Nr. 1457/86⁽⁹⁾ und (EWG) Nr.
1458/86 des Rates⁽¹⁰⁾ festgesetzt.

Aus der Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
3776/86 genannten Modalitäten auf die Angaben, über
die die Kommission gegenwärtig verfügt, ergibt sich, daß
die zur Zeit geltende Beihilfe wie in den Anhängen zu
dieser Verordnung angegeben zu ändern ist.

Der zur Berechnung der Differenzbeträge zu berücksichti-
gende Zeitraum reicht vom 12. bis zum 13. Januar 1987.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Höhe der Beihilfe und die Wechselkurse
gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG)
Nr. 2681/83 der Kommission⁽¹¹⁾ sind in den Anhängen
festgesetzt.

(2) Der Betrag der Ausgleichsbeihilfe gemäß Artikel 14
der Verordnung (EWG) Nr. 475/86⁽¹²⁾ und Artikel 12 der
Verordnung (EWG) Nr. 476/86 des Rates⁽¹³⁾ für in
Spanien und Portugal geerntete Sonnenblumenkerne wird
im Anhang III festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Januar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1986, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 143 vom 30. 5. 1984, S. 4.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 349 vom 11. 12. 1986, S. 34.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 7 vom 9. 1. 1987, S. 15.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 12.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 14.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 266 vom 28. 9. 1983, S. 1.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 47.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 51.

ANHANG I

Beihilfen für Raps- und Rübsensamen, andere als „Doppelnull“-Sorten

(Beiträge je 100 kg)

	Jeweilig	2. Monat	3. Monat	4. Monat	5. Monat	6. Monat
1. Bruttobeihilfen (ECU):						
— Spanien	0,610	0,610	0,610	0,610	0,610	0,610
— Portugal	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Andere Mitgliedstaaten	34,286	34,382	34,710	34,953	34,785	34,617
2. Endgültige Beihilfen:						
a) Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	80,77	81,03	81,83	82,53	82,14	82,05
— Niederlande (hfl)	91,26	91,55	92,44	93,22	92,78	92,65
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	1 500,32	1 504,63	1 519,93	1 530,59	1 522,63	1 510,01
— Frankreich (ffrs)	226,91	227,41	229,43	230,59	229,32	228,71
— Dänemark (dkr)	282,23	283,03	285,82	277,89	276,45	274,67
— Irland (Ir £)	24,991	24,043	24,288	24,307	24,164	23,930
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	18,039	18,032	18,209	18,319	18,185	18,930
— Italien (Lit)	50 108	50 236	50 610	50 097	50 831	50 322
— Griechenland (Dr)	3 117,29	3 087,49	3 090,94	3 092,79	3 064,64	3 071,97
b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet:						
— in Spanien (Pta)	88,94	88,94	88,94	88,94	88,94	88,94
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	3 079,60	3 090,47	3 136,97	3 141,18	3 115,05	3 083,97
c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet:						
— in Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	3 922,31	3 924,17	3 937,84	3 958,66	3 929,37	3 855,54

ANHANG II

Beihilfen für Raps- und Rübensamen „Doppelnul“

(Beiträge je 100 kg)

	Jeweilig	2. Monat	3. Monat	4. Monat	5. Monat	6. Monat
1. Bruttobeihilfen (ECU):						
— Spanien	1,860	1,860	1,860	1,860	1,860	1,860
— Portugal	1,250	1,250	1,250	1,250	1,250	1,250
— Andere Mitgliedstaaten	35,536	35,632	35,960	36,203	36,035	35,867
2. Endgültige Beihilfen:						
a) Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	81,76	82,01	82,82	83,51	83,12	83,04
— Niederlande (hfl)	92,63	92,91	93,81	94,58	93,15	93,02
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	1 558,91	1 563,23	1 578,52	1 589,19	1 561,23	1 568,60
— Frankreich (ffrs)	235,79	236,29	238,31	239,47	238,20	237,59
— Dänemark (dkr)	292,91	293,71	296,51	288,57	287,13	285,35
— Irland (Ir£)	24,970	24,022	24,266	24,286	24,143	24,908
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	18,823	18,816	18,993	19,103	18,969	18,714
— Italien (Lit)	51 032	52 160	51 534	52 022	51 756	51 247
— Griechenland (Dr)	3 263,14	3 233,34	3 236,79	3 238,64	3 210,49	3 217,82
b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet:						
— in Spanien (Pta)	271,19	271,19	271,19	271,19	271,19	271,19
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	3 261,85	3 272,72	3 319,22	3 323,43	3 297,30	3 266,22
c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet:						
— in Portugal (Esc)	189,77	189,77	189,77	189,77	189,77	189,77
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	4 112,08	4 113,94	4 127,61	4 148,43	4 119,14	4 045,31

ANHANG III

Beihilfen für Sonnenblumenkerne

(Beträge je 100 kg)

	Jeweilig	2. Monat	3. Monat	4. Monat	5. Monat
1. Bruttobeihilfen (ECU) :					
— Spanien	1,720	1,720	1,720	1,720	1,720
— Portugal	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Andere Mitgliedstaaten	40,173	40,764	41,355	41,355	41,355
2. Endgültige Beihilfen :					
a) Kerne, geerntet und verarbeitet in (1) :					
— Deutschland (DM)	87,02	88,42	89,85	89,96	89,96
— Niederlande (hfl)	99,31	90,90	92,49	92,61	92,61
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	1 674,86	1 602,56	1 630,26	1 629,56	1 629,56
— Frankreich (ffrs)	247,36	241,56	245,48	244,97	244,97
— Dänemark (dkr)	312,38	317,43	312,48	312,48	312,48
— Irland (Ir £)	28,424	28,887	28,346	28,168	28,168
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	20,222	20,592	20,963	20,963	20,963
— Italien (Lit)	60 032	60 939	61 706	61 851	61 851
— Griechenland (Dr)	3 562,97	3 605,73	3 643,66	3 627,84	3 627,84
b) Kerne, geerntet in Spanien und verarbeitet :					
— in Spanien (Pta)	250,77	250,77	250,77	250,77	250,77
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	3 081,74	3 067,90	3 554,07	3 520,66	3 520,66
c) Kerne, geerntet in Portugal und verarbeitet :					
— in Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— in Spanien (Esc)	5 408,52	5 495,22	5 548,55	5 536,11	5 536,11
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	5 200,57	5 284,45	5 336,05	5 324,01	5 324,01
3. Ausgleichsbeihilfen :					
— für Spanien (Pta)	2 836,74	2 922,90	2 009,07	2 975,66	2 975,66
— für Portugal (Esc)	5 172,77	5 256,65	5 308,25	5 296,22	5 296,22

(1) Für die in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 geernteten und in Spanien verarbeiteten Kerne sind die Beträge unter Ziffer 2 Buchstabe a) mit 1,033538 zu multiplizieren.

ANHANG IV

Umrechnungskurse der ECU, die für die Umrechnung der endgültigen Beihilfen in die Währung des Verarbeitungslandes anzuwenden sind, wenn es sich dabei nicht um das Erzeugungsland handelt

(Wert von 1 ECU)

	Jeweilig	2. Monat	3. Monat	4. Monat	5. Monat	6. Monat
DM	2,060500	2,054700	2,049460	2,044470	2,044470	2,029920
hfl	2,337650	2,333750	2,329520	2,325190	2,325190	2,314210
bfrs/lfrs	42,895000	42,980300	42,970100	42,953000	42,953000	42,952800
ffrs	6,873280	6,878390	6,892110	6,906860	6,906860	6,931610
dkr	7,846410	7,867740	7,879270	7,891680	7,891680	7,939980
Ir £	0,770743	0,774624	0,777406	0,780372	0,780372	0,787844
£ Stg.	0,736598	0,738475	0,740528	0,742405	0,742405	0,749294
Lit	1 472,50	1 477,11	1 480,47	1 483,76	1 483,76	1 495,35
Dr	149,09200	151,35700	153,60700	155,55300	155,55300	161,54500
Esc	158,48900	159,97500	160,90200	161,80000	161,80000	164,61700
Pta	142,21600	143,12100	143,68900	144,31300	144,31300	146,04800

VERORDNUNG (EWG) Nr. 96/87 DER KOMMISSION

vom 14. Januar 1987

zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 882/86⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 der Kommission vom 8. Juni 1984 mit Durchführungsbestimmungen für die variable Schlachtprämie für Schafe und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1860/86⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Vereinigte Königreich ist der einzige Mitgliedstaat, der die variable Schlachtprämie im Gebiet 5 gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 zahlt. Die Kommission muß also für die am 22. Dezember 1986 beginnende Woche die Höhe der Prämie und den Betrag festsetzen, der auf die dieses Gebiet verlassenden Erzeugnisse zu erheben ist.

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 bestimmt, daß die Kommission die Höhe der variablen Schlachtprämie wöchentlich festsetzt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 wird der Betrag, der auf die das Gebiet 5 verlas-

senden Erzeugnisse erhoben wird, von der Kommission wöchentlich festgesetzt.

Bei Anwendung des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 und des Artikels 4 Absätze 1, 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 ergibt sich, daß die variable Schlachtprämie, die im Vereinigten Königreich für die als prämienerberechtigt ausgewiesenen Schafe gilt, und die Beträge, die auf die das Gebiet 5 des genannten Mitgliedstaats verlassenden Erzeugnisse erhoben werden, in der am 22. Dezember 1986 beginnenden Woche wie in den beigefügten Anhängen angegeben festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für Schafe und Schaffleisch, die in Großbritannien im Gebiet 5 gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 als für die variable Schlachtprämie berechtigt ausgewiesen sind, wird für die am 22. Dezember 1986 beginnende Woche die Höhe der Prämie wie in Anhang I angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Für die in Artikel 1 Buchstaben a) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 genannten Erzeugnisse, die in der am 22. Dezember 1986 beginnenden Woche das Gebiet 5 verlassen, werden die zu erhebenden Beträge wie in Anhang II angegeben festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie gilt mit Wirkung vom 22. Dezember 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Januar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 82 vom 27. 3. 1986, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1984, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 161 vom 17. 6. 1986, S. 25.

ANHANG I

Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für als prämienerberechtigt ausgewiesene Schafe im Vereinigten Königreich (Gebiet 5) für die am 22. Dezember 1986 beginnende Woche

Bezeichnung	Prämie
Schafe oder Schaffleisch als prämienerberechtigt ausgewiesen	3,217 ECU/100 kg geschätztes oder tatsächlich festgestelltes Schlachtgewicht (!)

(!) Innerhalb der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 festgelegten Gewichtsgrenzen.

ANHANG II

Festsetzung des Betrages, der auf Erzeugnisse, die das Gebiet 5 in der am 22. Dezember 1986 beginnende Woche verlassen, erhoben wird

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag		
		A. Erzeugnisse, die für eine Prämie gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 in Betracht kommen	B. In Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 1 zweiter, dritter und vierter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 ⁽¹⁾ genannte Erzeugnisse	C. In Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 ⁽¹⁾ genannte Erzeugnisse
		Lebendgewicht	Lebendgewicht	Lebendgewicht
01.04 B	Schafe und Ziegen, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere	1,512	0,756	0,151
		Eigengewicht	Eigengewicht	Eigengewicht
02.01 A IV a)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch oder gekühlt :			
	1. ganze oder halbe Tierkörper	3,217	1,609	0,322
	2. Vorderteile oder halbe Vorderteile	2,252		
	3. Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	3,539		
	4. Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	4,182		
	5. anderes :			
	aa) Teilstücke mit Knochen	4,182		
	bb) Teilstücke ohne Knochen	5,855		
02.01 A IV b)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gefroren :			
	1. ganze oder halbe Tierkörper	2,413		
	2. Vorderteile oder halbe Vorderteile	1,689		
	3. Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	2,654		
	4. Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	3,137		
	5. anderes :			
	aa) Teilstücke mit Knochen	3,137		
	bb) Teilstücke ohne Knochen	4,392		
02.06 C II a)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :			
	1. mit Knochen	4,182		
	2. ohne Knochen	5,855		
ex 16.02 B III b) 2 aa) 11	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gegart, von Schafen oder Ziegen; Gemische von gegartem Fleisch oder Schlachtabfall und nicht gegartem Fleisch oder Schlachtabfall :			
	— mit Knochen	4,182		
	— ohne Knochen	5,855		

⁽¹⁾ Diese verringerten Beträge dürfen angewandt werden, wenn die Bedingungen gemäß Artikel 5 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 erfüllt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 97/87 DER KOMMISSION

vom 14. Januar 1987

zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Artischocken mit Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1351/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 7/87 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 64/87⁽⁴⁾, hat bei der Einfuhr von Artischocken mit Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) eine Ausgleichsabgabe festgesetzt.

Bei der gegenwärtigen Entwicklung der Notierungen, die für die Erzeugnisse mit Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) auf den in der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3811/85⁽⁶⁾, erwähnten repräsentativen Märkten festgestellt und gemäß Artikel 5 der genannten Verordnung festgesetzt oder berechnet werden,

läßt sich feststellen, daß sich die Einfuhrpreise während zweier aufeinanderfolgender Markttage auf einem Stand befunden haben, der zumindest gleich dem des Referenzpreises war. Die in Artikel 26 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von diesen Erzeugnissen mit Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) sind daher erfüllt.

Nach Artikel 136 Absatz 2 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals⁽⁷⁾ wird während der ersten Übergangsstufe im Handel zwischen dem neuen Mitgliedstaat und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 die vor dem Beitritt geltende Regelung angewandt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 7/87 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Januar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 46.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 1 vom 3. 1. 1987, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 8 vom 10. 1. 1987, S. 45.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 9.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 98/87 DER KOMMISSION

vom 14. Januar 1987

**zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Zitronen mit
Ursprung in Zypern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1351/86 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 38/87 der Kom-
mission ⁽³⁾ wird bei der Einfuhr von Zitronen mit Ursprung
in Zypern eine Ausgleichsabgabe festgesetzt.

Bei der gegenwärtigen Entwicklung der Notierungen, die
für diese Erzeugnisse auf den in der Verordnung (EWG)
Nr. 2118/74 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 3811/85 ⁽⁵⁾, erwähnten reprä-

sentativen Märkten festgestellt und gemäß Artikel 5 der
genannten Verordnung festgesetzt oder berechnet werden,
läßt sich feststellen, daß die Anwendung des Artikels 26
Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr.
1035/72 dazu führen würde, die Ausgleichsabgabe auf
Null festzusetzen. Die in Artikel 26 Absatz 1 zweiter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgese-
henen Bedingungen für die Aufhebung der Ausgleichsab-
gabe bei der Einfuhr von diesen Erzeugnissen mit
Ursprung in Zypern sind daher erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 38/87 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Januar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 46.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 6 vom 8. 1. 1987, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 99/87 DER KOMMISSION
vom 14. Januar 1987
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 934/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Ab-
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 2051/86 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 76/87⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2051/86 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der
Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Januar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 87 vom 2. 4. 1986, S. 1.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 173 vom 1. 7. 1986, S. 91.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 11 vom 13. 1. 1987, S. 28.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Januar 1987 zur Festsetzung der Einfuhr-
abschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungs- betrag <small>(ECU/100 kg)</small>
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	51,09 43,89 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des einge-
führten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 100/87 DER KOMMISSION

vom 14. Januar 1987

**zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und
Reisverarbeitungserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14
Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1449/86⁽⁴⁾ insbesondere auf Artikel 12
Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1676/85 des Rates vom
11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽⁵⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-
erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch
die Verordnung (EWG) Nr. 4071/86 der Kommission⁽⁶⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
66/87⁽⁷⁾, festgesetzt worden.

Mit Verordnung (EWG) Nr. 1588/86 des Rates⁽⁸⁾ ist die
Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates⁽⁹⁾ betreffend
die Erzeugnisse der Tarifstelle 23.02 A des Gemeinsamen
Zolltarifs geändert worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der
während des bestimmten Zeitraums für die
Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-
hendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des
vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 13. Januar 1987 festge-
stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grund-
erzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um
mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab.
Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 1579/74 der Kommission⁽¹⁰⁾ die zur Zeit
geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang zu
dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-
erzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1588/86, unterliegen und im Anhang der geänderten
Verordnung (EWG) Nr. 4071/86 festgesetzt sind, zu erhe-
benden Abschöpfungen werden wie im Anhang ange-
geben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Januar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1986, S. 19.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 8 vom 10. 1. 1987, S. 47.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 47.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Januar 1987 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Beträge		
	Portugal	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)	AKP oder ÜLG
07.06 A I	30,31		
07.06 A II	33,33		
11.01 C (2)	60,60		
11.01 D (2)	171,41	282,81	276,77
11.01 E I (2)		328,26	322,22
11.01 E II (2)		185,61	182,59
11.01 F (2)	88,65	235,79	232,77
11.01 G (2)	21,94		
11.02 A II (2)		317,35	311,31
11.02 A III (2)	60,60		
11.02 A IV (2)	172,41	282,81	276,77
11.02 A V a) 1 (2)		301,26	295,22
11.02 A V a) 2 (2)		328,26	322,22
11.02 A V b) (2)		185,61	182,59
11.02 A VI (2)	88,65	235,79	232,77
11.02 A VII (2)	21,94		
11.02 B I a) 1 (2)	51,52		
11.02 B I a) 2 aa)	96,73	159,86	156,84
11.02 B I a) 2 bb) (2)	168,39	279,79	276,77
11.02 B I b) 1 (2)	51,52		
11.02 B I b) 2 (2)	168,39	279,79	276,77
11.02 B II a) (2)		267,86	264,84
11.02 B II b) (2)		233,04	230,02
11.02 B II c) (2)		289,44	286,42
11.02 B II d) (2)	32,70		
11.02 C I (2)		321,63	318,61
11.02 C II (2)		279,74	276,72
11.02 C III (2)	81,82		
11.02 C IV (2)	150,01	249,04	246,02
11.02 C V (2)		289,44	286,42
11.02 C VI (2)	32,70		
11.02 D I (2)		206,13	203,11
11.02 D II (2)		179,43	176,41
11.02 D III (2)	33,94		
11.02 D IV (2)	96,73	159,86	156,84
11.02 D V (2)		185,61	182,59
11.02 D VI (2)	21,94		
11.02 E I a) 1 (2)	33,94		
11.02 E I a) 2 (2)	96,73	159,86	156,84
11.02 E I b) 1 (2)	66,66		
11.02 E I b) 2 (2)	189,78	313,56	307,52
11.02 E II a) (2)		364,47	358,43
11.02 E II b) (2)		317,35	311,31
11.02 E II c) (2)		328,26	322,22
11.02 E II d) 1 (2)	151,44	401,30	395,26
11.02 E II d) 2 (2)	39,43		
11.02 F I (2)		364,47	358,43
11.02 F II (2)		317,35	311,31
11.02 F III (2)	60,60		
11.02 F IV (2)	171,41	282,81	276,77

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Beträge		
	Portugal	Drittländer (ausgenommen AKP oder ULG)	AKP oder ULG
11.02 F V ⁽²⁾		328,26	322,22
11.02 F VI ⁽²⁾	88,65	235,79	232,77
11.02 F VII ⁽²⁾	21,94		
11.02 G I		155,39	149,35
11.02 G II		140,30	134,26
11.04 C I	33,33		
11.04 C II a)		284,61	260,43 ⁽³⁾
11.04 C II b)		308,76	284,58 ⁽³⁾
11.07 A I a)		365,33	354,45
11.07 A I b)		275,72	264,84
11.07 A II a)	64,83		
11.07 A II b)	51,19		
11.07 B	57,86		
11.08 A I		284,61	264,06
11.08 A II	153,62	337,25	306,42
11.08 A III		414,64	394,09
11.08 A IV		284,61	264,06
11.08 A V		284,61	132,03 ⁽³⁾
11.09		897,86	716,52
17.02 B II a) ⁽³⁾		441,14	344,42
17.02 B II b) ⁽³⁾		330,55	264,06
17.02 F II a)		457,54	360,82
17.02 F II b)		317,43	250,94
21.07 F II		330,55	264,06
23.02 A I a)		84,98	78,98
23.02 A I b)		175,24	169,24
23.02 A II a)		84,98	78,98
23.02 A II b)		175,24	169,24
23.03 A I		509,36	328,02

⁽²⁾ Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen:

- einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v. H.;
- einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v. H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v. H. oder weniger, bei Gerste 3 v. H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v. H. oder weniger, bei Hafer 5 v. H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v. H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnummer 11.02.

⁽³⁾ Dieses zu Tarifstelle 17.02 B I gehörende Erzeugnis unterliegt aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 der gleichen Abschöpfung wie die Waren der Tarifstelle 17.02 B II.

⁽³⁾ Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 486/85 wird die Abschöpfung für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und in den überseeischen Ländern und Gebieten nicht erhoben:

- Marantawurzeln der Tarifstelle ex 07.06 A
- Mehl und Grieß von Maranta der Tarifstelle 11.04 C
- Stärke von Maranta der Tarifstelle ex 11.08 A V.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 101/87 DER KOMMISSION

vom 14. Januar 1987

zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1449/86⁽²⁾, und insbesondere auf Artikel 17
Absatz 2 fünfter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Reis und
Bruchreis anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3963/86⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
3963/86 enthaltenen Vorschriften und Durchführungsbe-

stimmungen auf die Angaben, über die die Kommission
gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig
geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem
Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 ausge-
nommen die in Absatz 1 unter c) der Verordnung (EWG)
Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen
Zustand, festgesetzt im Anhang der Verordnung (EWG)
Nr. 3963/86, werden gemäß den im Anhang genannten
Beträgen abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Januar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 365 vom 24. 12. 1986, S. 66.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 102/87 DER KOMMISSION

vom 14. Januar 1987

zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 67/87 zur Aussetzung der Vorausfestsetzung der Währungsausgleichsbeträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge
im Agrarsektor ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2502/86 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1579/86 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12
Absatz 2, Artikel 15 Absatz 5 und Artikel 16 Absatz 6,
sowie die entsprechenden Bestimmungen der übrigen
Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen für
landwirtschaftliche Erzeugnisse,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 67/87 der Kommission ⁽⁵⁾
ist die Vorausfestsetzung der Währungsausgleichsbeträge
während des Zeitraums vom 12. bis 14. Januar 1987
ausgesetzt worden.

Die neuen Währungsausgleichsbeträge gelten ab 15.
Januar 1987 in allen betroffenen Sektoren mit Ausnahme

der Sektoren Schweinefleisch, Eier und Geflügel, und
Albumin. Da sie in den besonders genannten Sektoren
am 22. Januar 1987 in Kraft treten, muß die Aussetzungs-
frist für diese Sektoren bis zu dem genannten Datum
verlängert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme der betreffenden Verwal-
tungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Frist für die Aussetzung der Vorausfestsetzung der
Währungsausgleichsbeträge gemäß Verordnung (EWG)
Nr. 67/87 wird in den Sektoren Schweinefleisch, Eier und
Geflügel bis zum 21. Januar 1987 verlängert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Januar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 219 vom 6. 8. 1986, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 10 vom 12. 1. 1987, S. 1.

BEKANNTMACHUNG DER KOMMISSION

Die Kommission macht die Wirtschaftsbeteiligten darauf aufmerksam, daß die im Handel

- ab 22. Januar 1987 auf Schweinefleisch, Eier und Geflügel, und Albumin,
- ab 15. Januar 1987 in den übrigen Sektoren

anwendbaren Währungsausgleichsbeträge mit den nachstehenden, gemäß den Artikeln 5 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 festgestellten Währungsabweichungen berechnet werden :

<i>Belgien / Luxemburg</i> : alle Erzeugnisse	0
<i>Dänemark</i> :	
— Milch, Rindfleisch, Schweinefleisch	— 1,5
— andere Erzeugnisse	— 2,0
<i>Bundesrepublik Deutschland</i> ⁽¹⁾ :	
— Wein	0
— Milch	+ 2,9
— Getreide	+ 2,4
— andere Erzeugnisse	+ 1,8
<i>Frankreich</i> :	
— Milch	— 4,8
— Rindfleisch	— 1,5
— Schweinefleisch	— 1,5
— Eier und Geflügel ⁽²⁾	— 3,2
— Wein	— 2,8
— andere Erzeugnisse	— 8,0
<i>Griechenland</i> :	
— Wein	— 38,8
— andere Erzeugnisse	— 42,3
<i>Irland</i> :	
— Milch, Rindfleisch, Schweinefleisch	— 4,3
— andere Erzeugnisse	— 9,0
<i>Italien</i> :	
— Getreide	— 5,5
— Wein	— 1,0
— andere Erzeugnisse	— 4,4
<i>Niederlande</i> ⁽¹⁾ :	
— Milch	+ 2,9
— Getreide	+ 2,4
— andere Erzeugnisse	+ 1,8
<i>Vereinigtes Königreich</i> :	
— Milch	— 28,5
— Rindfleisch	— 22,1
— Schweinefleisch	— 24,8
— Eier und Geflügel ⁽³⁾	— 25,7
— andere Erzeugnisse	— 30,2
<i>Spanien</i> :	
— Milch, Rindfleisch, Schweinefleisch	— 6,7
— Wein	— 4,3
— andere Erzeugnisse	— 7,8
<i>Portugal</i> : Zucker	— 15,1

⁽¹⁾ Für Schweinefleisch werden die Währungsausgleichsbeträge unter Zugrundelegung eines Preises entsprechend 35 % des Grundpreises festgesetzt. Bei den Mitgliedstaaten jedoch, die positive Währungsausgleichsbeträge anwenden und ihre Währungen untereinander innerhalb eines jeweiligen Abstandes von höchstens 2,25 v. H. halten, sind — vorbehaltlich einer Änderung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse — die ab 1. Juli 1986 anwendbaren Währungsausgleichsbeträge gleich denen, die am 30. Juni 1986 gelten, angepaßt nach Maßgabe der ab 1. Juli 1986 anwendbaren Preise.

⁽²⁾ Für Eier und Geflügel werden die Währungsausgleichsbeträge unter Zugrundelegung des für Getreide berücksichtigten Abstandes, verringert um 4,8 Punkte, berechnet.

⁽³⁾ Für Eier und Geflügel werden die Währungsausgleichsbeträge unter Zugrundelegung des für Getreide berücksichtigten Abstandes, verringert um 4,5 Punkte, berechnet.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 103/87 DER KOMMISSION

vom 14. Januar 1987

zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 934/86 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz
4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 36/87 der Kommission ⁽³⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 36/87
enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die die

Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die
derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem
Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht
denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der Verord-
nung (EWG) Nr. 36/87 festgesetzt wurden, werden wie im
Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Januar 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 87 vom 2. 4. 1986, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 6 vom 8. 1. 1987, S. 17.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Januar 1987 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Betrag der Erstattung	
		je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :		
	A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt :		
	(I) Weißzucker :		
	(a) Kandiszucker	44,09	
	(b) andere	42,49	
	(II) Zucker, aromatisiert oder gefärbt		0,4409
	B. Rohrzucker :		
	II. andere :		
	(a) Kandiszucker	40,56 ⁽¹⁾	0,4409
	(b) Zucker mit Zusatz von Trennmitteln		
(c) Rohrzucker in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Erzeugnisses von nicht mehr als 5 kg	38,33 ⁽¹⁾		
(d) andere Rohrzucker	⁽²⁾		

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 1986

betreffend ein Verfahren nach Artikel 85 EWG-Vertrag

(IV/30.937 — Pronuptia)

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(87/17/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6.
Februar 1962 — Erste Durchführungsverordnung zu den
Artikeln 85 und 86 des EWG-Vertrags⁽¹⁾ — zuletzt geän-
dert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portu-
gals, insbesondere auf die Artikel 6 und 8,im Hinblick auf den am 22. April 1983 von der französi-
schen Aktiengesellschaft Pronuptia de Paris mit Sitz in
Paris (Frankreich) eingereichten Antrag auf Erteilung
eines Negativattestes sowie die Anmeldung des Muster-
franchisevertrages, den sie von allen ihren Franchiseneh-
mern unterzeichnen zu lassen beabsichtigt,im Hinblick auf die Zusammenfassung der gemäß Artikel
19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 veröffentlichten
Mitteilung⁽²⁾,nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartell-
und Monopolfragen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

I. SACHVERHALT

A. Das Unternehmen Pronuptia de Paris

- (1) Pronuptia de Paris (nachstehend Pronuptia
genannt) ist eine Aktiengesellschaft mit einem
Grundkapital in Höhe von 3 300 000 ffrs. Sie
wurde 1958 gegründet und ist auf den Verkauf von
Hochzeitskleidung und der dazugehörigen Acces-

soires spezialisiert. Mit Urteil vom 9. Dezember
1985 hat das Tribunal de Commerce in Paris für
Pronuptia ein „règlement judiciaire“ zugelassen und
gleichzeitig die unmittelbare Weiterführung des
Unternehmens genehmigt.

- (2) Pronuptia übt ihre Tätigkeiten in erster Linie in
Frankreich und mehreren anderen europäischen
Ländern aus, ist jedoch auch in Ländern wie
Kanada, Japan, dem Libanon und den Vereinigten
Staaten vertreten.
- (3) In Frankreich besteht das Vertriebsnetz des Unter-
nehmens aus 135 franchisierten Verkaufsstellen,
fünf Tochtergesellschaften und acht Zweigstellen.
- (4) In den anderen Mitgliedstaaten, in denen Pronuptia
das Franchising für die Vermarktung ihrer Erzeug-
nisse einsetzt (Deutschland, Belgien, Spanien, Grie-
chenland, Irland, Luxemburg und Vereinigtes
Königreich), beläuft sich die Anzahl der franchi-
sierten Verkaufsstellen auf etwas über 100.
- Pronuptia hat außerdem Tochtergesellschaften in
Deutschland, Spanien und dem Vereinigten König-
reich.
- (5) Der weltweit von dem gesamten Pronuptia-Netz
erzielte Umsatz betrug 1985 rund 250 Millionen
ffrs.
- (6) Nach eigenen Aussagen ist Pronuptia „weltweit die
größte Festartikel vertreibende Handelskette ...
(und) die einzige auf dem französischen Markt für
den Absatz von Hochzeitskleidung gebildete
Gruppe, die somit keinerlei Wettbewerb ausgesetzt
ist“⁽³⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.⁽²⁾ ABl. Nr. C 178 vom 16. 7. 1986, S. 2.⁽³⁾ Das Know-how von Pronuptia, Band 1, Abschnitt I, 1 und II,
1 und 3.

In Frankreich besitzt Pronuptia einen Marktanteil von ungefähr 30 % für Hochzeitskleidung. In den anderen EG-Ländern ist ihre Marktstellung dagegen eher bescheiden.

B. Die Erzeugnisse und der relevante Markt⁽¹⁾

- (7) Innerhalb ihres Vertriebsnetzes bietet Pronuptia nicht nur Brautkleider an, sondern auch die dazugehörigen Accessoires (Strümpfe und Strumpfhosen, Handschuhe, Schuhe, Taschen, Strumpfbänder, Schals usw.), den Kopfschmuck (Hüte, Schleier usw.), die Kleidung für den Hochzeitszug, die Wäsche, die Herrenanzüge usw. Auf diese Weise stellt Pronuptia den Verbrauchern eine etwa 1 000 Artikel pro Jahr (einschließlich sämtlicher Erzeugnisse) umfassende Kollektion zur Verfügung.
- (8) Die von Pronuptia angebotenen Waren stammen aus drei Bezugsquellen, die drei Gruppen von Lieferanten entsprechen:
- a) ausschließlich von Pronuptia kreierte und im Zulieferverfahren hergestellte Waren: die angemeldeten Brautkleidmodelle, die geschützt sind und das Warenzeichen „Pronuptia“ tragen;
 - b) weitere nicht von Pronuptia selbst entworfene Modelle, die der Modedesigner des Unternehmens jedoch bei einem Lieferanten ausgewählt hat oder die ein Lieferant für Pronuptia entworfen hat und die ebenfalls das Warenzeichen „Pronuptia“ tragen;
 - c) Waren, die weder von Pronuptia entworfen noch ausschließlich für dieses Unternehmen geschaffen wurden und die die Franchisenehmer unmittelbar von Lieferanten ihrer Wahl beziehen und die von den Lieferanten in Rechnung gestellt werden.

Die unter Buchstabe a) und b) genannten Waren, die von Pronuptia auf Lager gehalten und in Rechnung gestellt werden, stellen etwa zwei Drittel der von dem Verkaufsnetz abgesetzten Erzeugnisse dar. Pronuptia verkauft diese Erzeugnisse an alle seine Franchisenehmer zum gleichen Preis.

- (9) Auf dem betreffenden Sektor sind zahlreiche Hersteller in Frankreich und in anderen Ländern des Gemeinsamen Marktes tätig. Dazu gehören beispielsweise in Frankreich „Les Mariées de Christina“, „Les Mariées de Marcel“ (Maggy Rouff), „Les Mariées de France“, „Les Mariées de Rêve“, Claude Hervé, „Les Mariées de Laura“ und in Deutschland die Firmen Vera Mont, Pagels und Horrn sowie die Handelskette Team Brantude International. Die genannten Hersteller setzen gewöhnlich nicht das Franchisingsystem für den Absatz ihrer Waren ein.

⁽¹⁾ Nicht berücksichtigt wurden bestimmte, von Pronuptia im Zusammenhang mit Hochzeiten angebotene Dienstleistungen (Hochzeitsreise, Photograph, Traiteurbetrieb usw.), da sie zur Zeit nur in Frankreich und dann auch nur angeboten werden, wenn der Franchisenehmer dies wünscht. Die genannten Dienstleistungen wirken sich deshalb offenbar auf den betreffenden Sektor nicht aus.

Außerdem zu erwähnen ist der Wettbewerb seitens kleiner Schneiderbetriebe und der großen Modeschöpfer, die auch alle Brautkleider anbieten.

C. Der Franchisevertrag „Pronuptia“

- (10) Pronuptia beabsichtigt, den angemeldeten Franchisevertrag von allen ihren Franchisenehmern sowohl in Frankreich als auch in den anderen Staaten des Gemeinsamen Marktes und Drittländern unterzeichnen zu lassen.

Pronuptia möchte, daß sich die Kommission im Wege einer Entscheidung zu ihrem Antrag auf Freistellung äußert.

- (11) Der Mustervertrag von Pronuptia (in diesem Zusammenhang Franchisegeber genannt) enthält folgende wesentliche Bestimmungen:

- Der Franchisegeber räumt dem Franchisenehmer für ein bestimmtes geographisches Gebiet die ausschließliche Nutzung des Warenzeichens „Pronuptia de Paris“ ein. Der Franchisenehmer wird seinen Handel, der hauptsächlich Waren im Zusammenhang mit der Brauttoilette betrifft, unter dem Wortzeichen „Pronuptia“ oder einem vom Franchisegeber akzeptierten abgeleiteten Wortzeichen ausüben. Der Franchisegeber schreibt dem Franchisenehmer 10 % des Betrages seines Versandhandels in diesem Gebiet gut, sofern es sich um gewöhnlich vom Franchisenehmer verkaufte Waren handelt (Artikel 1).
- Der Franchisegeber verpflichtet sich, den Franchisenehmer insbesondere hinsichtlich folgender Fragen zu unterstützen: Warenforschung, Standortfrage, Aufmachung und Ausstattung der Verkaufsstelle, ständige Weiterbildung des Personals, Werbung — wobei er ihm Material zur Verfügung stellt und die Übereinstimmung mit dem Firmenimage kontrolliert —, Informationen über neue Produkte, Ankäufe, statistische Analysen, Ideen für die Verkaufsförderung usw. (Artikel 3).
- Der Franchisenehmer unterläßt es, das Warenzeichen sowie das Wortzeichen anders als in Verbindung mit seinem Gesellschaftsnamen, gefolgt von dem Vermerk „Franchisenehmer von Pronuptia de Paris“ zu verwenden (Artikel 2).
- Der Franchisenehmer muß die vom Franchisegeber ausgearbeiteten Handelsverfahren anwenden und das ihm zur Verfügung gestellte Wissen und die Erfahrung verwenden (Artikel 4 erster Gedankenstrich).
- Der Franchisenehmer hat den Franchisevertrag nur in den von dem Franchisegeber genehmigten Räumen anzuwenden, die nach dessen Anweisungen eingerichtet und gestaltet sind (Artikel 4 zweiter Gedankenstrich).
- Der Franchisenehmer muß für seine örtliche Werbung die Zustimmung des Franchisegebers einholen (Artikel 4 dritter Gedankenstrich).

- Als Gegenleistung für die von dem Franchisegeber überlassenen Rechte und erbrachten Leistungen muß der Franchisenehmer dem Franchisegeber⁽¹⁾ eine anfängliche Pauschalvergütung sowie eine proportionelle laufende Vergütung von 4 bis 5 % auf den Gesamtumsatz beim Direktverkauf an die Verbraucher zahlen, der in den Räumen erzielt wurde, auf die der Franchisevertrag Anwendung findet (Artikel 5).
- Der Franchisenehmer verpflichtet sich, in demselben Maße wie die genannte Vergütung zur Werbung und Verkaufsförderung für das Warenzeichen Pronuptia beizutragen. Die Verwendung dieses Beitrags obliegt dem Franchisegeber, der sich allerdings mit dem Franchisenehmer absprechen wird, um das bestmögliche Resultat zu erzielen (Artikel 6).
- Der Franchisenehmer verpflichtet sich zur Zahlung einer jährlichen Mindestvergütung (Artikel 7).
- Der Franchisenehmer darf die verkauften Artikel nur bei dem Franchisegeber und bei den von diesem genehmigten Lieferanten beziehen. Die Bestellungen bei letzteren können ausgeschlossen werden, wenn der Franchisegeber in der Lage ist, selbst eine ausschließliche Versorgung sicherzustellen (Artikel 8 Absätze 1 und 3).

Der Franchisenehmer kann die nicht mit dem wesentlichen Gegenstand des Franchisevertrags verbundenen Artikel bei einem Lieferanten seiner Wahl beziehen. Der Franchisegeber behält sich allerdings eine nachträgliche Kontrolle der genannten Artikel sowie das Recht vor, ihre Vermarktung zu untersagen, wenn er sie für das Image des Warenzeichens Pronuptia für ungeeignet hält (Artikel 8 Absätze 4 und 5).

Der Franchisenehmer verpflichtet sich, die Aufträge für mindestens 50 % der anhand der Aufträge des Vorjahres geschätzten Verkäufe im voraus zu erteilen und die in den Katalogen erscheinenden Waren auf Lager zu haben (Artikel 8 Absätze 7 und 8).

Der Franchisenehmer kann bei jedem Franchisenehmer innerhalb des Absatzgebietes Pronuptia-Erzeugnisse beziehen (Artikel 8 Absatz 9).

- Der Franchisenehmer kann seine Verkaufspreise frei festsetzen. Bei den von dem Franchisegeber in den Geschäftsunterlagen genannten Preisen handelt es sich lediglich um Richtpreise. Der Franchisegeber empfiehlt dem Franchisenehmer, die von dem Franchisegeber bei seinen Aktionen zur Verkaufsförderung

angegebenen Preise nicht zu überschreiten (Artikel 9).

- Der Vertrag kann tatsächlich oder rechtlich nicht ohne schriftliche Zustimmung des Franchisenehmers abgetreten werden. Bei Verkauf, Verpachtung, im Falle des Todes oder der Unfähigkeit des Franchisenehmers aus einem anderen Grund, seine Tätigkeiten in der üblichen Weise auszuführen, behält sich der Franchisegeber das Recht zur Kündigung des Vertrages vor (Artikel 10). Der Vertrag kann auch bei Antrag auf Konkurseröffnung, Vermögensliquidation, Aufgabe der Handelstätigkeit oder Nichterfüllung der Verpflichtungen durch eine der Parteien gekündigt werden (Artikel 13).
- Der Vertrag wird für fünf Jahre geschlossen ; er wird stillschweigend jeweils um ein Jahr verlängert, es sei denn, seine Kündigung erfolgt mindestens sechs Monate vor Ablauf eines Einjahreszeitraums (Artikel 11).
- Der Franchisenehmer unterläßt es während der Vertragsdauer und ein Jahr danach, unmittelbar oder mittelbar im gleichen Gebiet oder in einem anderen Gebiet, das mit einer anderen Pronuptia-Verkaufsstelle im Wettbewerb steht, eine vergleichbare Tätigkeit aufzunehmen. Der Franchisenehmer wird allerdings ermächtigt, seine Tätigkeit nach Vertragsende in dem zugewiesenen Gebiet weiterhin auszuüben :
 - i) wenn er das Franchisesystem mehr als 10 Jahre angewandt hat,
 - ii) wenn er seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllt hat,
 - iii) wenn er kein mit Pronuptia im Wettbewerb stehendes Vertriebsnetz von dem erworbenen Wissen und der Erfahrung profitieren läßt (Artikel 12).

(12) Auf Wunsch der Kommission hat Pronuptia den gemeldeten Vertrag dahingehend geändert, daß er mit seiner tatsächlichen Anwendung übereinstimmt, indem in dem Vertrag insbesondere erklärt wird, daß der Franchisenehmer :

- a) die Pronuptia-Erzeugnisse bei anderen Franchisenehmern kaufen kann ;
- b) die nicht mit dem wesentlichen Gegenstand des Franchise-Vertrags verbundenen Artikel — vorbehaltlich einer im nachhinein erfolgenden qualitativen Kontrolle des Franchisegebers — bei Lieferanten seiner Wahl kaufen kann ;
- c) seine Verkaufspreise frei festsetzen kann, da die von dem Franchisegeber genannten Preise lediglich Richtpreise sind, oder Preise, die der Franchisegeber dem Franchisenehmer nicht zu überschreiten empfiehlt, sofern diese Preise vom Franchisegeber bei seinen Aktionen zur Verkaufsförderung angegeben werden. Pronuptia hat außerdem die Klausel gestrichen, wonach dem Franchisenehmer auferlegt ist, bei der Festsetzung seiner Preise dem Image der Marke des Franchisegebers nicht zu schaden.

⁽¹⁾ Die anfängliche Pauschalvergütung ist von der vom Franchisevertrag erfaßten Bevölkerung abhängig und schwankt zwischen 15 und 20 cts. je Einwohner. Durchschnittlich werden etwa 300 000 Einwohner von einem Franchisevertrag erfaßt. Die Vergütung liegt deshalb zwischen 45 000 und 60 000 ffrs.

D. Rechtsstreit zwischen einem deutschen Franchisegeber und Franchisenehmer

(13) Im Vorauf eines Rechtsstreits, in dem sich 1981 das deutsche Unternehmen Pronuptia GmbH (Tochtergesellschaft von Pronuptia) und einer seiner Franchisenehmer gegenüberstanden und der einen Franchisingvertrag zum Gegenstand hatte, der im wesentlichen dem in der vorliegenden Angelegenheit behandelten Mustervertrag entsprach, ersuchte der Bundesgerichtshof den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, über bestimmte Fragen im Wege der Vorabentscheidung zu entscheiden, insbesondere:

- ob Artikel 85 Absatz 1 auf Franchiseverträge der hier betroffenen Art Anwendung findet und, sofern dies der Fall ist,
- ob die Verordnung Nr. 67/67/EWG der Kommission⁽¹⁾ für die genannten Verträge gilt und falls ja,
- ob bestimmte Klauseln in diesen Verträgen unter die genannte Verordnung Nr. 67/67/EWG fallen.

Der Gerichtshof hat sein Urteil am 28. Januar 1986 erlassen.

(14) Darin definiert der Gerichtshof den in der vorliegenden Angelegenheit betroffenen Franchisevertrag als ein System, mit dem „ein Unternehmen, das sich auf einem Markt als Vertriebsunternehmen etabliert hat und so eine Geschäftskonzeption hat entwickeln können, unabhängigen Händlern gegen Vergütung die Möglichkeit einräumt, unter Benutzung seiner Geschäftsbezeichnung und durch Übernahme der Geschäftsmethoden, die seinen Erfolg begründen haben, auf anderen Märkten Fuß zu fassen. Es handelt sich weniger um eine Vertriebsform als vielmehr um eine Art wirtschaftlicher Verwertung eines Wissensschatzes ohne Einsatz von eigenem Kapital“ (Randnummer 15 des Urteils).

(15) Die Verwendung eines gleichen Wortzeichens, die Anwendung gleicher Handelsverfahren sowie die Zahlung von Vergütungen für die eingeräumten Vorteile sind nach Auffassung des Gerichtshofs Faktoren, die die Franchiseverträge von den Alleinvertriebsverträgen und den selektiven Vertriebssystemen unterscheiden (Randnummer 15 des Urteils).

(16) Der Gerichtshof erkennt an, daß Vertriebsfranchising für ein ordnungsgemäßes Funktionieren zwei Voraussetzungen erfüllen muß, daß nämlich der Franchisegeber:

- „in der Lage sein muß, den Franchisenehmern sein Know-how zu vermitteln und ihnen die für die Anwendung seiner Methoden erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen“,

ohne Gefahr zu laufen, daß dies Konkurrenten zugute kommt (Randnummer 16 des Urteils), und

- „in der Lage sein muß, die Maßnahmen zu ergreifen, die zum Schutz der Identität und des Namens der durch die Geschäftsbezeichnung symbolisierten Vertriebsorganisation angezeigt sind“ (Randnummer 17 des Urteils).

(17) Der Gerichtshof hat, nachdem er bestätigte, daß ein auf den Vertrieb ausgerichtetes Franchisesystem „an sich dem Wettbewerb nicht beeinträchtigt“ (Randnummer 15 des Urteils), für Recht erkannt, daß „die Vereinbarkeit der Verträge über Vertriebsfranchising mit Artikel 85 Absatz 1 von den einzelnen Bestimmungen dieser Verträge abhängt sowie von dem wirtschaftlichen Zusammenhang, in dem diese Verträge stehen“.

(18) Sodann hat der Gerichtshof entschieden, daß folgende Bestimmungen keine Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne von Artikel 85 Absatz 1 darstellen: „die Bestimmungen, die unerlässlich sind, damit das vermittelte Know-how und die vom Franchisegeber gewährte Unterstützung nicht den Konkurrenten zugute kommen“ und „die Bestimmungen über die Kontrolle, die zur Wahrung der Identität und des Ansehens der durch die Geschäftsbezeichnung symbolisierten Vertriebsorganisation unerlässlich ist“.

(19) Dagegen hat der Gerichtshof für Recht erkannt, daß „die Bestimmungen zur Aufteilung der Märkte zwischen Franchisegeber und Franchisenehmern oder unter den Franchisenehmern Wettbewerbsbeschränkungen gemäß Artikel 85 Absatz 1 darstellen ... (und) geeignet sind, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen“.

(20) Der vorliegende Fall soll unter Berücksichtigung der vorgenannten Leitlinien und Grundsätze beurteilt werden.

(21) Auf die Veröffentlichung gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 haben Dritte der Kommission ihre Bemerkungen mitgeteilt.

Daraus ist insbesondere der Wunsch ersichtlich, die Kommission möge den fraglichen Mustervertrag in seinem rechtlichen und sachlichen Zusammenhang besonders sorgfältig und vorsichtig prüfen, bevor sie darüber eine befürwortende Entscheidung erläßt. Außerdem wurden hinsichtlich einiger Vertragsbestimmungen Vorbehalte angemeldet. Sie beziehen sich insbesondere auf das Richtpreissystem und das Wettbewerbsverbot sowie auf diejenigen Bestimmungen, die sich als Marktaufteilung erweisen. Es ist diesbezüglich zu betonen, daß diese Bestimmungen gemäß den Grundsätzen und Leitlinien des bereits genannten „Pronuptia“-Urteils des Gerichtshofes geprüft und beurteilt worden sind, wobei den wirtschaftlichen Zusammenhängen dieses Falls sorgfältig Rechnung getragen wurde.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 57 vom 25. 3. 1967, S. 849/67.

II. RECHTLICHE BEURTEILUNG

A. Artikel 85 Absatz 1

- (22) Nach Artikel 85 Absatz 1 sind mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken.
- (23) Der hier betroffene Muster-Franchisevertrag, den Pronuptia von allen ihren Franchisenehmern unterzeichnen zu lassen beabsichtigt, stellt eine Vereinbarung zwischen Unternehmen im Sinne von Artikel 85 dar.
- a) *Nicht unter Artikel 85 Absatz 1 fallende Bestimmungen*
- (24) Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß die Verpflichtung für den Franchisegeber, den Franchisenehmer insbesondere hinsichtlich der Warenforschung, Standortfrage, Aufmachung der Verkaufsstelle, Werbung, Weiterbildung des Personals, Warenauswahl und der neuen Erzeugnisse usw. zu unterstützen (Artikel 3 des Vertrages) nicht unter Artikel 85 Absatz 1 fällt, da sie zur Hauptleistung des Franchisegebers gegenüber dem Franchisenehmer gehört.
- (25) Wie der Gerichtshof befand (s. oben Ziffer 18) und sogar mit Beispielen belegte, sind keine Wettbewerbsbeschränkungen gemäß Artikel 85 Absatz 1:
- i) die Bestimmungen, die unerlässlich sind, damit das vermittelte Know-how und die vom Franchisegeber gewährte Unterstützung nicht den Konkurrenten zugute kommen, was insbesondere zutrifft auf:
- das dem Franchisenehmer auferlegte Verbot, während der Vertragsdauer und ein Jahr danach unmittelbar oder mittelbar im gleichen Gebiet oder in einem anderen Gebiet, das mit einer anderen Pronuptia-Verkaufsstelle im Wettbewerb steht, eine vergleichbare Tätigkeit aufzunehmen (Art. 12). Das Wettbewerbsverbot während der Vertragsdauer ist zum Schutz des überlassenen Know-hows und der gewährten Unterstützung unerlässlich. Beides bietet sich ihrer Art nach für eine Verwendung zugunsten von anderen Erzeugnissen an, wodurch, zumindest indirekt, Wettbewerber begünstigt würden. Andere Mittel zur Vermeidung dieses Risikos könnten sich als weniger wirksam erweisen. Im übrigen kann die Ausdehnung des Wettbewerbsverbotes auf ein Jahr nach Vertragsende im vorliegenden Fall als ein angemessener Zeitraum in dem vom Gerichtshof genannten Sinn (Rand-

nummer 16 des Urteils) und weiter deshalb als angemessen betrachtet werden, weil Pronuptia gegebenenfalls ermöglicht wird, im Gebiet des ehemaligen Franchisenehmers eine neue Verkaufsstelle einzurichten, auf der das Unternehmen wegen der Einräumung des Alleinvertriebsrechts an den Franchisenehmer während der Dauer des Vertrages keine Tätigkeit ausüben durfte. Im übrigen ist zu betonen, daß das genannte über die Vertragsdauer hinausgehende Wettbewerbsverbot nicht absolut ist. Es gilt nämlich nicht für den Franchisenehmer, der bestimmte Voraussetzungen erfüllt (Artikel 12 Absatz 2). In diesem Fall kann dieses Verbot also nicht als eine Wettbewerbsbeschränkung im Sinne von Artikel 85 Absatz 1 betrachtet werden. Die Beurteilung dieser Klausel berührt auch nicht die weiteren rechtlichen Möglichkeiten, die den Franchisenehmern durch das nationale Recht bei Vertragsende eröffnet sind;

- das dem Franchisenehmer auferlegte Verbot, sein Geschäft zu verkaufen oder zu verpachten, was andernfalls zur Kündigung des Vertrages durch den Franchisegeber führen könnte (Artikel 10) und
- ii) die Bestimmungen über die Kontrolle, die zur Wahrung der Identität und des Ansehens der durch die Geschäftsbezeichnung symbolisierten Vertriebsorganisationen unerlässlich ist, was insbesondere gilt für:
 - die dem Franchisenehmer auferlegte Verpflichtung, die von Pronuptia angegebenen Handelsverfahren anzuwenden und das zur Verfügung gestellte Wissen und die Erfahrung zu nutzen (Artikel 4 erster Gedankenstrich);
 - die dem Franchisenehmer auferlegte Verpflichtung, den Franchisevertrag in Räumen durchzuführen, die nach den Anweisungen des Franchisegebers eingerichtet und gestaltet sind (Artikel 4 zweiter Gedankenstrich);
 - die dem Franchisenehmer auferlegte Verpflichtung, für seine örtliche Werbung die Zustimmung des Franchisegebers einzuholen (Artikel 4 dritter Gedankenstrich). Es verdient hervorgehoben zu werden, daß diese Kontrolle nur die Art der Werbung betrifft und sichern soll, daß die Werbung dem Markenimage des Pronuptia-Vertriebsnetzes entspricht;
 - die dem Franchisenehmer auferlegte Verpflichtung, angesichts der Art und der Qualität der in diesem Fall betroffenen Waren (Modeartikel) sowie im Hinblick darauf, ein einheitliches Firmenimage zu wahren, die den wesentlichen Gegenstand des Franchisevertrages bildenden Artikel ausschließlich beim Franchisegeber und den von ihm angegebenen Lieferanten zu beziehen (Artikel 8 Absatz 1);

Es ist darauf hinzuweisen, daß der Franchisenehmer die betreffenden Artikel bei sämtlichen am Pronuptia-Vertriebsnetz beteiligten anderen Franchisenehmern einkaufen kann (Artikel 8 Absatz 9);

- die nachträgliche qualitative Kontrolle, die sich der Franchisegeber bei den nicht mit dem wesentlichen Gegenstand des Franchisevertrags verbundenen Artikeln vorbehält, die der Franchisenehmer bei Lieferanten seiner Wahl beziehen kann, und das Recht, die Vermarktung der genannten Artikel zu untersagen, sofern sie für das Image des Warenzeichens Pronuptia schädlich sind (Artikel 8 Absätze 4 und 5);
 - das Verbot für den Franchisenehmer, den Vertrag ohne vorherige Zustimmung des Franchisegebers abzutreten (Artikel 10).
- (26) Der betreffende Mustervertrag enthält außerdem weitere Bestimmungen, die ihrem Gegenstand, ihrer Art und ihrer Auswirkung nach nicht unter Artikel 85 Absatz 1 fallen. Hierzu gehören:
- das dem Franchisenehmer auferlegte Verbot, das Warenzeichen und das Wortzeichen anders als in Verbindung mit dem Gesellschaftsnamen, gefolgt von dem Vermerk „Franchisenehmer von Pronuptia de Paris“ (Artikel 2) zu verwenden. Hierbei handelt es sich nämlich nur um eine nähere Bestimmung des Franchisevertrages;
 - die dem Franchisenehmer auferlegte Verpflichtung, dem Franchisegeber eine anfängliche Pauschalvergütung sowie eine proportionelle laufende Vergütung von 4 bis 5 % auf den Gesamtumsatz beim Direktverkauf an die Verbraucher zu zahlen, der in den Räumen erzielt wurde, auf die der Franchisevertrag Anwendung findet (Artikel 5), da diese Verpflichtung die Gegenleistung für die von dem Franchisegeber überlassenen Rechte und erbrachten Leistungen darstellt. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß eine solche Vergütung nicht die Artikel belastet, die der Franchisenehmer an die anderen zum Pronuptia-Vertriebsnetz gehörenden Franchisenehmer verkauft;
 - die dem Franchisenehmer auferlegte Verpflichtung, in demselben Maße wie die genannte Vergütung zur Werbung und Verkaufsförderung für das Warenzeichen Pronuptia beizutragen (Artikel 6). Diese Verpflichtung, die zwar die wirtschaftliche Freiheit des Franchisenehmers hinsichtlich des von ihm für die Werbung bereitgestellten Betrags, der Art und Weise ihrer Gestaltung sowie ihrer Zweckmäßigkeit einschränkt, scheint im vorliegenden Fall nicht geeignet zu sein, den Wettbewerb auf dem betreffenden Markt spürbar zu beeinträchtigen;
 - die Bestimmung über die vom Franchisegeber genannten Richtpreise sowie die Empfehlung

an den Franchisenehmer, die vom Franchisegeber bei seinen Verkaufsförderungsaktionen genannten Preise nicht zu überschreiten (Artikel 9).

Für die Richtpreise ist zu betonen, daß die Kommission keine aufeinander abgestimmte Verhaltensweise zwischen dem Franchisegeber und den Franchisenehmern oder unter den Franchisenehmern hinsichtlich der tatsächlichen Anwendung dieser Preise festgestellt hat. Unter diesen Voraussetzungen kann die einfache Mitteilung von Richtpreisen durch den Franchisegeber nicht als wettbewerbsbeschränkend angesehen werden, wie der Gerichtshof in seinem obengenannten Urteil feststellte (unter Buchstabe e) der Urteilsformel).

Die sachlichen Feststellungen sowie die obigen Schlußfolgerungen hinsichtlich der Richtpreise können entsprechend im Zusammenhang mit den Preisen angeführt werden, die der Franchisegeber bei seinen Aktionen zur Verkaufsförderung angibt und die er dem Franchisenehmer empfiehlt, nicht zu überschreiten, da die empfohlenen Preise nicht als solche geeignet sind, den Franchisenehmer in seiner Freiheit bei der Preisfestsetzung zu beeinträchtigen. Die Kommission behält sich das Recht vor, einzuschreiten, wenn der Franchisegeber die Freiheit der Franchisenehmer beeinträchtigen sollte, ihre Verkaufspreise frei festzusetzen.

- (27) Wie der Gerichtshof feststellte (Ziffer 15), unterscheiden sich die Vertriebsfranchisingverträge nach ihrer Art und dem auf Gegenseitigkeit beruhenden Inhalt der Leistungen her sowohl von den Alleinvertriebsverträgen als auch von den selektiven Vertriebssystemen.

Vor diesem Hintergrund stellen die den Franchisenehmern auferlegten Verpflichtungen

- zur Zahlung einer jährlichen Mindestvergütung (Artikel 7),
- zur Erteilung der Aufträge für mindestens 50 % der anhand der Aufträge des Vorjahres geschätzten Verkäufe im voraus (Artikel 8 Absatz 7),
- zur Lagerhaltung (Artikel 8 Absatz 8),

im vorliegenden Fall keine Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne von Artikel 85 Absatz 1 dar.

Solche Verpflichtungen könnten bei einem selektiven Vertriebssystem als Wettbewerbsverfälschungen angesehen werden, wenn sie von dem Vertriebsnetz die Unternehmen ausschließen, die zwar die für die Zulassung erforderlichen einheitlichen qualitativen Voraussetzungen erfüllen, jedoch nicht bereit sind, die genannten Verpflichtungen zu akzeptieren, und wenn sie bewirken, daß die Vertriebshändler gezwungen sind, im Verkauf bestimmten Artikeln den Vorzug vor anderen zu geben. In dem hier von Pronuptia praktizierten Vertriebsfranchisingssystem ist die Lage jedoch anders. Ein solches System wird im wesentlichen dadurch charakterisiert, daß der Franchisegeber dem Franchisenehmer das ausschließliche Recht

einräumt, für ein geographisch abgegrenztes Gebiet seine Zeichen und sein kommerzielles Know-how zu verwenden und weiter durch die Freiheit des Franchisegebers bei der Auswahl seiner Franchisenehmer. Der Ausschluß jeden anderen Unternehmens auf dem dem Franchisenehmer eingeräumten Gebiet ist eine diesem Vertriebsfranchisingsystem inhärente Folge. Als eine solche Folge kann man weiter die Tatsache ansehen, daß der Franchisenehmer schon wegen der an sein Verkaufslokal geknüpften Ausschließlichkeit der Marke und des Firmenzeichens und dem ihm auferlegten Wettbewerbsverbot seine Verkaufsbemühungen auf die den Gegenstand des Franchisevertrags bildenden Waren konzentriert.

Unter diesen Voraussetzungen kann die tatsächliche Wettbewerbslage auf dem Markt von den betreffenden Verpflichtungen als solchen nicht beeinflusst werden.

b) *Unter Artikel 85 Absatz 1 fallende Bestimmungen*

- (28) Wie der Gerichtshof feststellte und sogar mit Beispielen belegte (Randnummer 23 und 24 des Urteils und Urteilsformel) „stellen die Bestimmungen, die die Märkte zwischen Franchisegeber und Franchisenehmer oder unter den Franchisenehmern aufteilen, Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne von Artikel 85 Absatz 1 dar“. Dies trifft zu auf:

- die Bestimmung, mit der der Franchisegeber dem Franchisenehmer für ein bestimmtes geographisches Gebiet die ausschließliche Nutzung seiner Zeichen einräumt (Artikel 1 Absatz 1) und
- die Verpflichtung des Franchisenehmers, den Franchisevertrag nur in den zu diesem Zweck ausgewählten Räumen anzuwenden (Artikel 4 zweiter Gedankenstrich).

Durch die Kombination der oben genannten Bestimmungen werden die einzelnen Franchisenehmer nämlich vor dem Wettbewerb der anderen Franchisenehmer geschützt.

Daß außerdem in dem Vertrag steht (Artikel 1 Absatz 5), daß der Franchisegeber unter bestimmten Voraussetzungen in dem Gebiet des Franchisenehmers Versandhandel betreiben kann, sofern er ihm 10 % des Betrages dieses Versandhandels gutschreibt, bedeutet, daß der Franchisegeber seine Tätigkeit außer in dem genannten Fall nicht in den seinen Franchisenehmern vorbehalten Gebieten seine Tätigkeit ausüben darf.

- (29) Der Gerichtshof hat ferner festgestellt, „daß Verträge über Vertriebsfranchising, die Bestimmung zur Aufteilung der Märkte zwischen Franchisegebern und Franchisenehmern oder unter den Franchisenehmern enthalten, den Handel zwischen Mitgliedstaaten jedenfalls auch dann beeinträchtigen könne, wenn sie zwischen Unternehmen mit Sitz in demselben Mitgliedstaat geschlossen worden sind, sofern sie die Franchisenehmer daran

hindern, in einem anderen Mitgliedstaat eine Niederlassung zu errichten“ (Randnummer 26 des Urteils). Dies trifft auf den vorliegenden Fall um so mehr zu, als Pronuptia nicht unerhebliche Marktanteile auf dem französischen Markt der betreffenden Erzeugnisse besitzt und sich ihr Vertriebsnetz auf mehrere Länder des Gemeinsamen Marktes erstreckt (vgl. Ziffern 4 und 6).

- (30) Unter diesen Voraussetzungen stellen die oben genannten Bestimmungen (Ziffer 28) unter Artikel 85 Absatz 1 fallende Wettbewerbsbeschränkungen dar, die geeignet sind, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

B. Artikel 85 Absatz 3

- (31) Nach Artikel 85 Absatz 3 können die Bestimmungen des Absatzes 1 für nicht anwendbar erklärt werden auf Vereinbarungen oder Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen, die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne daß den beteiligten Unternehmen

- a) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind, oder
- b) Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

- (32) Der Gerichtshof hat für Recht erkannt, daß die Verordnung Nr. 67/67/EWG nicht für Vertriebsfranchisingverträge der hier betroffenen Art gilt. Nach der Feststellung, daß sich solche Verträge durch Faktoren auszeichnen, die sie von Alleinvertriebsverträgen unterscheiden (Ziffer 15), hat der Gerichtshof insbesondere geltend gemacht, daß in Artikel 2 der genannten Verordnung ausdrücklich die Alleinvertriebsverträge genannt werden und daß im übrigen in diesem Artikel als Bestimmungen, die dem ausschließlichen Konzessionär zur Auflage gemacht werden können, weder die Verpflichtung zur Zahlung von Vergütungen noch die Verpflichtungen, die zum Schutz der Identität und des Namens der Vertriebsorganisationen unerlässlich sind, und auch nicht die vom Franchisegeber übernommenen Verpflichtungen hinsichtlich des vermittelten Know-hows und der dem Franchisenehmer geleisteten Unterstützung genannt werden. Der vorliegende Mustervertrag kann deshalb weder seiner Art noch seinem Inhalt nach in den Genuß der in der Verordnung Nr. 67/67/EWG genannten Freistellung kommen.

- (33) Die Verordnung Nr. 67/67/EWG ist seit dem 1. Juli 1983 nicht mehr in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt ist die neue Verordnung (EWG) Nr. 1983/83 der Kommission⁽¹⁾, über die Gruppenfreistellung von Alleinbetriebsvereinbarungen in Kraft getreten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 30. 6. 1983, S. 1.

Aufgrund des Wortlauts dieser Verordnung kann festgestellt werden, daß die wiedergegebenen Argumente des Gerichtshofs auch angeführt werden können, um gegebenenfalls zu der Schlußfolgerung zu gelangen, daß die Verordnung (EWG) Nr. 1983/83 auf die hier betroffenen Verträge keine Anwendung findet. Wie bereits die Verordnung Nr. 67/67/EWG nennt die neue Verordnung (EWG) Nr. 1983/83 nämlich nur die Alleinvertriebsvereinbarungen und erfaßt keine der oben genannten Bestimmungen, die die Verträge über Vertriebsfranchising kennzeichnen.

Es war deshalb zu untersuchen, ob für den hier behandelten Mustervertrag eine Einzelfreistellung nach Artikel 85 Absatz 3 ausgesprochen werden kann.

- (34) Der Muster-Franchisevertrag für das Pronuptia-Vertriebsnetz trägt durch die Kombination aller seiner Bestimmungen zur Verbesserung der Warenerzeugung und -verteilung der betreffenden Erzeugnisse bei. Er ermöglicht es nämlich :

— dem Franchisegeber, sein Vertriebsnetz auszuweiten, ohne Investitionen vornehmen zu müssen, die er angesichts seiner eher bescheidenen Wirtschaftlichen Größe möglicherweise nicht oder nicht so schnell vornehmen könnte, um sich Verkaufsstellen einzurichten. Die Franchisewerber übernehmen die für die Einrichtung der neuen Verkaufsstellen erforderlichen Investitionen und erhalten dafür als Gegenleistung nicht nur das Recht, die Zeichen des Franchisegebers zu verwenden und von ihrem Ansehen zu profitieren, sondern auch das Recht, seine Erfahrungen, das kommerzielle Know-how und die Verkaufsförderungstechniken zu verwenden, die es ihnen ermöglichen, mit geringen Kosten oder Risiken einen größeren Kundenkreis anzusprechen.

Die sich ergänzenden Interessen des Franchisegebers und des Franchisenehmers fallen im vorliegenden Fall in dem Franchisevertrag zusammen. Mit dessen Verwirklichung wird der Markt für neue Konkurrenten zugänglich gemacht, und auf diese Weise der Wettbewerb zwischen Marken intensiviert werden, wobei gleichzeitig der Wettbewerb gegenüber Vertriebsunternehmen durch Filialen gesteigert wird ;

- dem Franchisegeber, den Verbrauchern ein hinsichtlich der verwendeten Handelsverfahren und der angebotenen Produktpalette einheitliches Vertriebsnetz zur Verfügung zu stellen ;
- dem Franchisegeber, aufgrund seine engen und unmittelbaren Verbindungen zu den Franchisenehmern, schnell durch diese über die Änderungen der Gewohnheiten und des Geschmacks der Verbraucher informiert zu werden und dies sodann bei seiner Produktionsplanung zu berücksichtigen ;
- dem Franchisenehmer, der aufgrund der Kombination der in Ziffer 28 genannten Bestimmungen für den Alleinvertrieb in dem

eingeraumten Gebiet zuständig ist, seine Verkaufsbemühungen auf dieses Gebiet zu konzentrieren, indem er dort eine aktivere Politik gegenüber den potentiellen Verbrauchern verfolgt, ohne jedoch zu verhindern, daß die Verbraucher die betreffenden Erzeugnisse außerhalb des genannten Gebiets einkaufen und daß die Franchisenehmer diese Erzeugnisse frei untereinander beziehen und absetzen können ;

- dem Franchisenehmer dank der genannten territorialen Ausschließlichkeit und seiner Nähe zum tatsächlichen Marktgeschehen, im voraus Absatzprogramme auszuarbeiten, die es dem Franchisegeber ermöglichen, seine eigenen Produktionsprogramme dementsprechend anzupassen und die Versorgung mit den betreffenden Erzeugnissen besser zu gewährleisten.
- (35) Bei dem das Pronuptia-Vertriebsnetz regelnden Mustervertrag werden die Verbraucher angemessen an dem durch die Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung entstehenden Gewinn beteiligt.

Man kann nämlich davon ausgehen, daß den Verbrauchern die Vorteile eines in sich geschlossenen Vertriebsnetzes, bei dem die einheitliche Qualität der Erzeugnisse gewährleistet wird, und die zur Verfügungstellung eines kompletten Sortiments der mit dem Gegenstand des Franchisevertrages verbundenen Artikel und Accessoires zugute kommen. Die Verbraucher werden auch Nutzen aus dem Interesse ziehen, das der Franchisenehmer als unabhängiger Händler, der persönlich und unmittelbar am bestmöglichen Ablauf seines Geschäfts interessiert ist, dessen finanzielle Risiken er allein eingeht, daran hat, seine Kundschaft sorgfältig zu versorgen, zu unterstützen und ihren Bedarf zu verfolgen. Außerdem profitieren die Verbraucher direkt von den Vorteilen, die sich aus einer beständigen Versorgung mit Erzeugnissen ergeben, die an die Anforderungen angepaßt sind, die sich für den Markt in Form des Geschmacks der Kunden und der Mode stellen. Schließlich kann man gelten lassen, daß der in dem Sektor bestehende Wettbewerbsdruck (Ziffer 9) und die Freiheit der Verbraucher, die Waren an irgendeiner Stelle innerhalb des Vertriebsnetzes beziehen, ebenso Faktoren sind, die die Franchisenehmer veranlassen können, einen angemessenen Teil der sich durch die Rationalisierung der Produktion und des Vertriebs ergebenden Vorteile an die Verbraucher weiterzugeben. Darüberhinaus können die Verbraucher erkennen, daß sie einen selbständigen Händler vor sich haben (siehe Randziffer 11, dritter Gedankenstrich), den sie zivilrechtlich haftbar machen können.

- (36) Der Pronuptia-Mustervertrag enthält im übrigen keine Einschränkungen, die zur Erreichung der oben genannten Verbesserungen nicht unerlässlich sind. Die in Ziffer 28 genannten einschränkenden

Bestimmungen können im vorliegenden Fall nämlich als unerlässlich angesehen werden, da wahrscheinlich kein Franchisebewerber bereit gewesen wäre, die notwendigen Investitionen vorzunehmen und eine nicht unerhebliche anfängliche Pauschalvergütung zu zahlen, um Zugang zu einem solchen Franchisesystem zu finden, wenn er nicht in seinem Gebiet auf einen gewissen Schutz vor den anderen Franchisenehmern und dem Franchisegeber selbst zählen kann. Außerdem ist daran zu erinnern, daß die Franchisenehmer die betreffenden Erzeugnisse völlig frei untereinander kaufen und verkaufen können.

- (37) Der Pronuptia-Mustervertrag und das auf seiner Anwendung aufbauende System sind offenbar nicht geeignet, den Wettbewerb für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren auszuschalten. Wie nämlich bereits festgestellt wurde (Ziffer 9), sind in den EG-Ländern mehrere Hersteller, die ihre Erzeugnisse gewöhnlich nicht unter Einsatz des Franchisesystems verkaufen, tätig, sowie weitere Unternehmen, deren Waren mit den Pronuptia-Erzeugnisse konkurrieren können.

Die Franchisenehmer befinden sich außerdem untereinander im Wettbewerb, da sie ihre Waren an sämtliche Verbraucher innerhalb oder außerhalb des eingeräumten Gebiets sowie an alle anderen Franchisenehmer verkaufen dürfen. Im übrigen können sie ihren Verkaufspreis nach Belieben festsetzen.

- (38) Sämtliche Voraussetzungen für die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 sind somit im vorliegenden Fall erfüllt.

C. Artikel 6 und 8 der Verordnung Nr. 17

- (39) Nach Artikel 6 der Verordnung Nr. 17 bezeichnet die Kommission, wenn sie eine Erklärung nach Artikel 85 Absatz 3 angibt, darin den Zeitpunkt,

von dem an die Erklärung wirksam wird. Dieser Zeitpunkt kann nicht vor dem Tag der Anmeldung liegen.

- (40) Nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 17 ist die Erklärung nach Artikel 85 Absatz 3 für eine bestimmte Zeit abzugeben.
- (41) Der angemeldete Mustervertrag über Vertriebsfranchising erfüllt in der Form, in der er angewandt wird, die Voraussetzungen des Artikels 85 Absatz 3. Die Freistellungserklärung wird somit vom Zeitpunkt der Anmeldung an, d.h. dem 22. April 1983, wirksam. Die Freistellung kann für acht Jahre gewährt werden. Dieser Zeitraum scheint im vorliegenden Fall angesichts der Gültigkeitsdauer des Mustervertrages von fünf Jahren in Verbindung mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Entscheidung gerechtfertigt zu sein —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag wird aufgrund von Artikel 85 Absatz 3 auf den Muster-Franchisevertrag in der Zeit vom 22. April 1983 bis 21. April 1991 für nicht anwendbar erklärt, den Pronuptia gegenüber ihren Franchisenehmern in der EWG anwendet.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist gerichtet an SA Pronuptia de Paris, 8, place de l'Opéra, F-75009 Paris.

Brüssel, den 17. Dezember 1986

Für die Kommission

Peter SUTHERLAND

Mitglied der Kommission

MINISTERRAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

**ZWEIUNDDREISSIGSTER ÜBERBLICK
ÜBER DIE TÄTIGKEIT DES RATES**

1. Januar — 31. Dezember 1984

Der Überblick über die Tätigkeit des Rates der Europäischen Gemeinschaften, der jährlich erscheint, gibt Auskunft über die Entwicklung der verschiedenen vom Rat während des Berichtsjahres behandelten Bereiche.

Inhalt:

- Kapitel I — Das Funktionieren der Organe
- Kapitel II — Freier Verkehr und gemeinsame Regeln
- Kapitel III — Wirtschafts- und Sozialpolitik
- Kapitel IV — Außenbeziehungen und Beziehungen zu den assoziierten Staaten
- Kapitel V — Landwirtschaft
- Kapitel VI — Verwaltungsfragen — Verschiedenes

289 S.

BX-44-85-371-DE-C

ISBN 92-824-0289-4

Amtliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

BFR 300 DM 15



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg